

3. Abschnitt

Monarchischer Konstitutionalismus

§7 BEGRIFF DES KONSTITUTIONALISMUS

Um die innere Entwicklung und die Strukturfragen des monarchischen Konstitutionalismus erfassen zu können, wie er sich in der Konstitutionellen Verfassung von 1862 äussert, drängt sich eine Begriffsklärung auf, die zu ihr zugleich auch den Bezugsrahmen herstellt.

I. Inhalt

1. Im engeren Sinn

Der Konstitutionalismus kann ganz allgemein als «Prozess der Überwindung überkommener Herrschaftsformen»¹⁷⁷ umschrieben werden, der in der Zeit des Deutschen Bundes vom absoluten zum verfassungsmässig beschränkten Fürstenstaat überleitet¹⁷⁸ und zum Teil noch heute andauert. Er umfasst im Allgemeinen die Epoche des 19. Jahrhunderts.¹⁷⁹

Schlussakte zu einem bundesrechtlichen Satz von den weitestragenden politischen Konsequenzen erhoben. Einfach und selbstverständlich nämlich ist der staatsrechtliche Inhalt des Dogmas, das nicht anderes besagt, als dass der Monarch, der rechtlich allein als Schöpfer der Verfassung zu gelten hat, alle staatlichen Befugnisse besitzt, in deren Ausübung er sich nicht ausdrücklich beschränkt hat, daher die Vermutung stets für seine Zuständigkeit spricht. Politisch hingegen ist dieses monarchische Prinzip von erstaunlicher Vieldeutigkeit, aus dem jeder die ihm erwünschten Folgerungen ziehen kann.»

177 Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert*, S. 40.

178 Jan Rolin, *Der Ursprung des Staates*, S. 148 f.

179 Es ist dies der verfassungsgeschichtliche Zeitabschnitt nach dem Absolutismus und vor der Einführung eines demokratisch-parlamentarischen Regierungssystems in